

**AMTSBLATT**

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Januar 1998

Nummer 2

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 13 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eike H. G. Blum, Remscheid). S. 5
- 14 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer, Wuppertal). S. 6
- 15 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Ralf Wirtz). S. 6

**Wirtschaft und Verkehr**

- 16 Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 6 BImSchG (Firma Patzschke, Neuss). S. 6

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 17 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Bahnekull“ in der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum, Kreis Kleve/1 Karte. S. 7
- 18 Tierseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 9

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 19 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 1996 und über die Entlastung des Verbandsvorstehers. S. 9
- 20 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 10488377). S. 10
- 21 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3542560). S. 10
- 22 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 150132835). S. 10

Beilage: 1 Karte

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 13 Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Eike H. G. Blum, Remscheid)**

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 30. Dezember 1997

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eike H. G. Blum  
Stöckder Straße 24  
42857 Remscheid

mit Verfügung vom 12. Juli 1976 – Az. 33.2416 –  
erteilte Vermessungsgenehmigung für den  
Vermessungstechniker Eberhard Berger  
ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 erloschen.

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 5

**14** **Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer, Wuppertal)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 6. Januar 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer  
Vohwinkeler Straße 141  
42329 Wuppertal

mit Verfügung vom 4. März 1997 – Az. 33.2416 –  
erteilte Vermessungsgenehmigung II für den  
Ing. (grad.) Joachim Bothe  
ist mit Wirkung vom 12. Dezember 1997 erloschen.

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 6

**15** **Zulassung  
als Öffentlich  
bestellter Vermessungsingenieur**  
(Dipl.-Ing. Ralf Wirtz)

Bezirksregierung  
33.2412

Düsseldorf, den 2. Januar 1998

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Ralf Wirtz die Zulassung  
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 45128 Essen,  
Admiral-Scheer-Straße 18.

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 6

**Wirtschaft und Verkehr**

**16** **Genehmigungsverfahren  
nach den §§ 4, 6 BImSchG**  
(Firma Patzschke, Neuss)

Bezirksregierung  
52.03.04.13-7/96

Düsseldorf, den 18. Dezember 1997

Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;  
Entscheidung über die Erteilung  
einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG  
für eine Behandlungsanlage  
der Firma A. + H. Patzschke in Neuss

**Genehmigung**

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum  
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschüt-  
terungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immis-  
sionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)  
in der zur Zeit gültigen Fassung vorgeschriebenen  
Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

**Entscheidungssatz**

Auf Antrag vom 12. Juli 1996 wird der Firma A. + H.  
Patzschke, Heerdterbuschstraße 11a in 41460  
Neuss, aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immis-  
sionsschutzgesetzes (BGBl. I S. 880, zuletzt geän-  
dert durch das Gesetz v. 18. April 1997, BGBl. I  
S. 805) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 3 sowie Ziffer  
8.10, Spalte 1 Buchstaben a) und b) des Anhangs  
der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-  
lagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I  
S. 1586), in der Fassung der Bekanntmachung vom  
14. Mai 1997 (BGBl. I S. 405), die Genehmigung für  
den Bau und den Betrieb der Behandlungsanlage  
für Fotochemikalien und eines Lagers für Klein-  
mengen besonders überwachungsbedürftiger Ab-  
fälle in 41460 Neuss, Heerdterbuschstraße 11a  
erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13  
BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 der  
Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit  
ein, ergeht im übrigen jedoch unbeschadet der  
behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der  
Genehmigung erfaßt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann inner-  
halb eines Monats nach Zustellung Widerspruch  
erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich  
oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung  
Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, ein-  
zulegen.

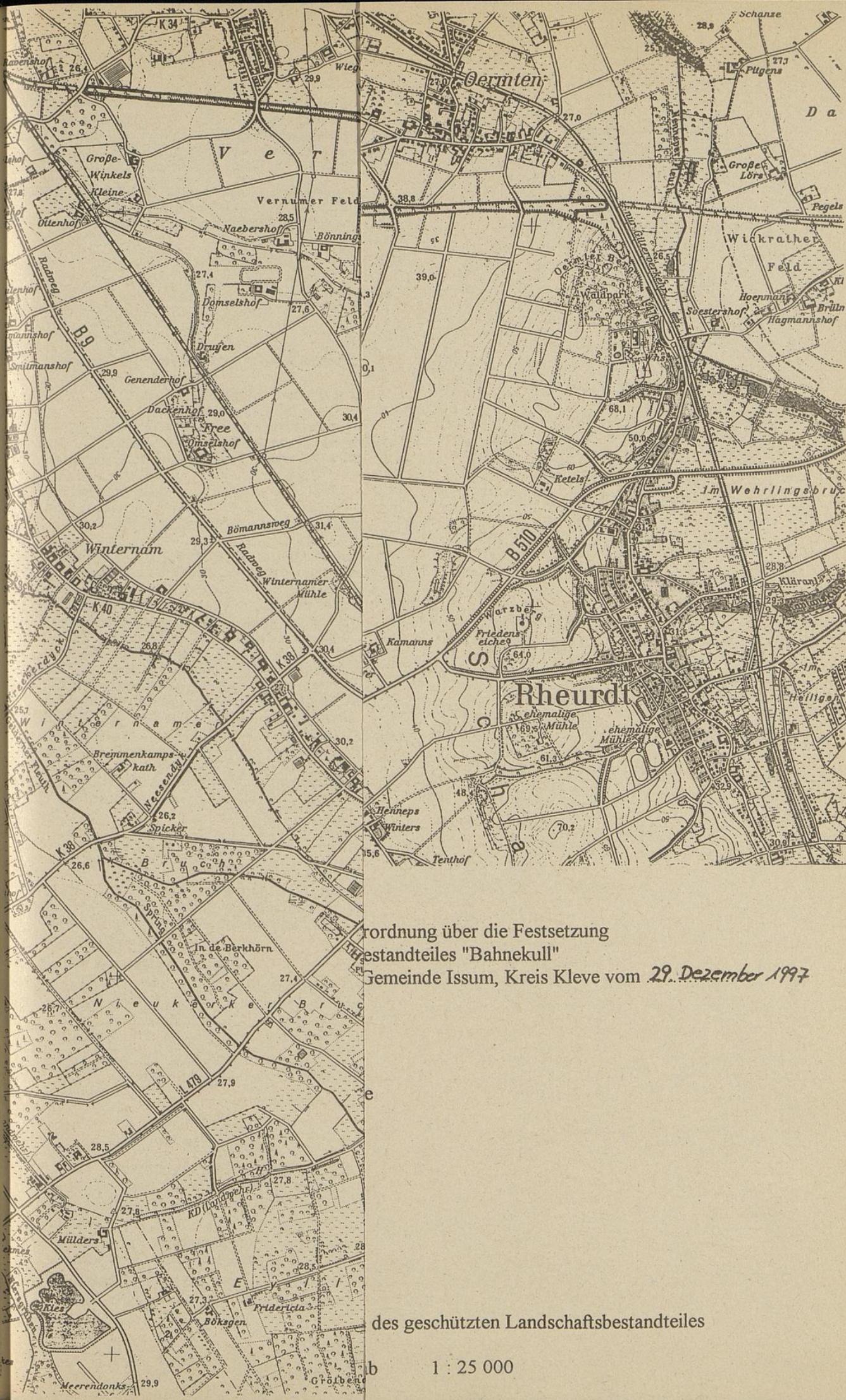
Falls die Frist durch das Verschulden eines von  
Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so  
würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet wer-  
den.

Der Widerspruch hat, soweit er die Kosten- und  
Gebührenentscheidung betrifft, keine aufschie-  
bende Wirkung. Auf Antrag entscheidet das Ver-  
waltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39,  
40213 Düsseldorf, insoweit über die Anordnung der  
aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß  
§ 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  
öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß der Genehmigungsbe-  
scheid unter Auflagen und Bedingungen, die Be-  
standteil des Bescheides sind, ergeht. Die Nebenbe-  
stimmungen enthalten technische Regelungen, die  
der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen  
Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährlei-  
stung des technischen Standards dienen.

Der Genehmigungsbescheid samt seiner Begrün-  
dung und den Bestandteil der Genehmigung ge-  
wordenen Unterlagen liegt in der Zeit vom 16.  
Januar 1998 bis einschließlich 29. Januar 1998 beim  
Stadtdirektor Neuss, Amt für Stadtplanung und  
Bauordnung, Rathaus, Michaelstraße, Eingang 5,



Verordnung über die Festsetzung  
des Bestandteiles "Bahnekull"  
Gemeinde Issum, Kreis Kleve vom 29. Dezember 1997

des geschützten Landschaftsbestandteiles

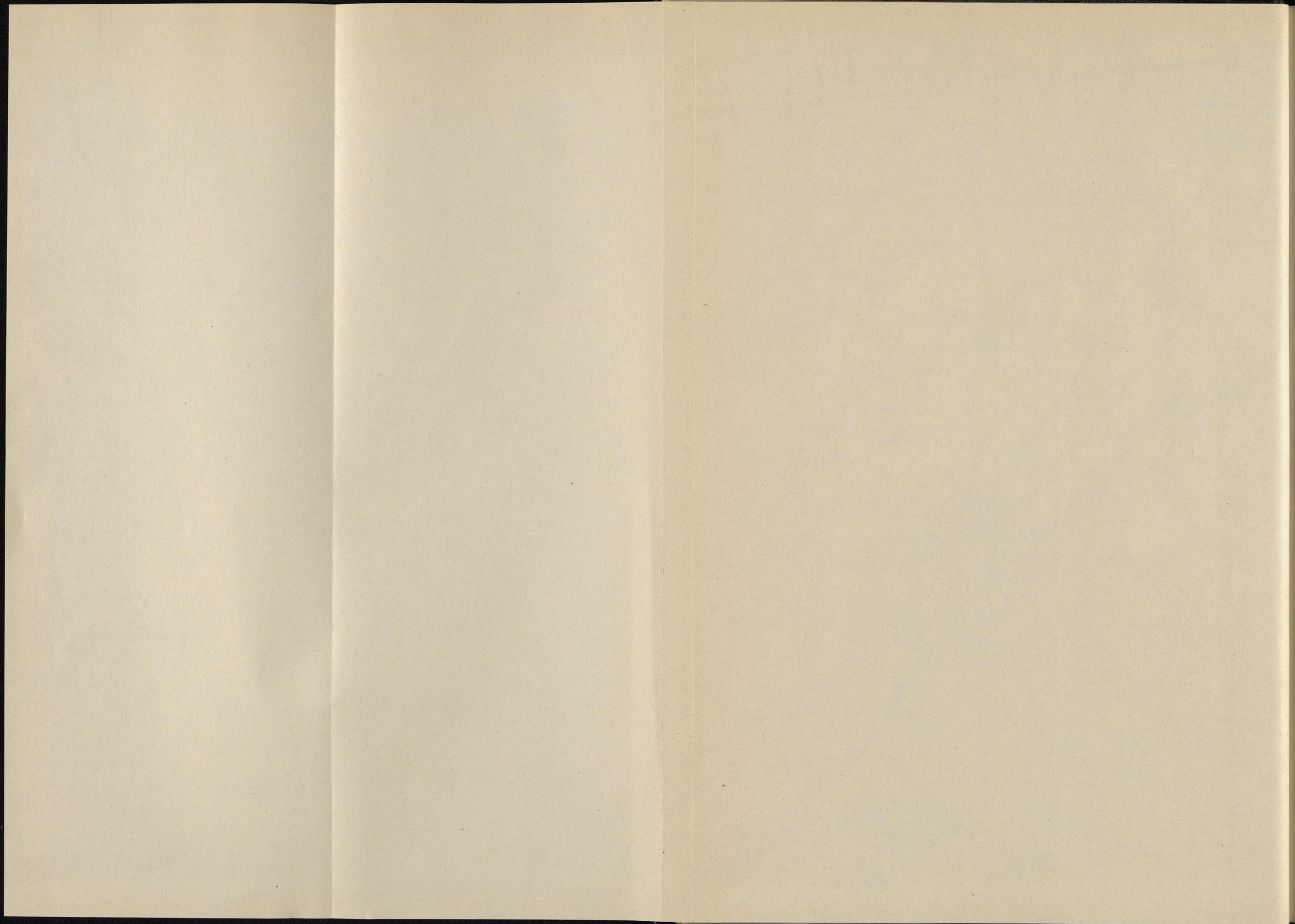
1 : 25 000



Anlage 1  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung  
 des geschützten Landschaftsbestandteiles "Bahnekull"  
 in der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum, Kreis Kleve vom *29. Dezember 1997*  
 Az.: 51.2.1.02.21

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Im Auftrag  
*Ströttchen*  
 (Ströttchen)

— Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles  
 Maßstab 1 : 25 000



1871

Zimmer 3802, Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 6

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 17 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Bahnekull“ in der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum, Kreis Kleve/1 Karte

Bezirksregierung  
51.2.1.02.21

Düsseldorf, den 29. Dezember 1997

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4. i. V. m. §§ 19, 23, 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Bahntrasse in der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum, Kreis Kleve, wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Sicherung eines wertvollen Vernetzungsbiotops, insbesondere zur Erhaltung des Gehölzbestandes, u. a. als natürliche Lebensstätte für die Vogelwelt sowie
- b) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten strukturarmen Landschaft.

#### § 2

##### Schutzgebiet

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil in der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum hat auf einer Länge von etwa 7 km eine Fläche von etwa 21,5 ha und ist in den Karten

1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1 – Übersichtskarte) durch eine schwarze Linie und
2. im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2 – Blatt 1 und 2) durch eine schwarze Linie mit kurzen, paralle-

len, senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet

eingetragen.

(2) Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes umfaßt die ehemalige Bahntrasse von Geldern-Vernum bis an die L 478 bei Oermten mit Ausnahme des Tennisgeländes bei Hartefeld und des Segelfluggeländes bei Sevelen und ist in der Karte im Maßstab 1:5 000 verbindlich festgelegt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
– höhere Landschaftsbehörde –
2. beim Oberkreisdirektor Kleve  
– untere Landschaftsbehörde –

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

##### Verbote

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-, Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine landwirtschaftliche Direktvermarktung dienen,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,

8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze, soweit es nicht der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung eines Jagdrechts dient,
9. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
10. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen,
11. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge,
12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Motorsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
13. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen; nicht als Beschädigung gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
14. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen,
15. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Jagdrecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
16. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
19. die Fläche landwirtschaftlich zu nutzen,
20. Biozide jeglicher Art (einschließlich Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) anzuwenden,
21. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
22. Baumschulen anzulegen,
23. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
24. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten,
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen ist:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten;

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung;
3. die vom Oberkreisdirektor Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen;
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
5. jede bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

#### § 5

##### Befreiungen

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme der Nrn. 24 und 25 ist der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve – untere Landschaftsbehörde – zuständig. Für die Befreiung von den Verboten Nr. 24 und 25 ist die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet. Sofern eine Befreiung vom Verbot Nr. 15 beantragt wird und es sich um gebietsfremde Arten handelt, ist die höhere Landschaftsbehörde für die Entscheidung zuständig.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Landschafts-  
behörde

Im Auftrag  
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 7

**18 Tierseuchen-Verordnung  
zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit  
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung  
23.03-108

Düsseldorf, den 2. Januar 1998

Aufgrund der §§ 79 Abs. 2, 17, 18, 23 und 29 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) i. V. m. § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185) und aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701) wird verordnet:

**§ 1  
Impfpflicht**

(1) Wer Schweine besitzt, muß diese in den Kreisen Kleve, Viersen und Wesel nach näherer Anweisung des Amtstierarztes mit einem Impfstoff aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern impfen lassen. Geimpfte Schweine dürfen frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden.

(2) In den unter Absatz 1 nicht genannten Kreisen und kreisfreien Städten des Bezirks hat der Besitzer von Schweinen, die in spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben (sog. Systemferkel) gehalten werden, Systemferkel nach den Vorgaben des Absatz 1 impfen zu lassen.

**§ 2  
Untersuchungspflicht**

Der Besitzer hat Zucht- und Nutzscheine nach näherer Anweisung des Amtstierarztes serologisch auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit untersuchen zu lassen.

**§ 3  
Mithilfpflicht**

Wer Schweine hält, hat bei der Impfung und bei den Blutprobenentnahmen die erforderliche Hilfe zu leisten.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht alle Tiere des Bestandes impfen läßt oder geimpfte Tiere vor Ablauf der 21-Tage-Frist aus dem Bestand entfernt,
2. § 2 serologische Untersuchungen nicht durchführen läßt,
3. § 3 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 1998

In Vertretung

Krell

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 9

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**19 Bekanntmachung des Beschlusses  
über die Jahresrechnung des Zweckverbandes  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
für das Haushaltsjahr 1996  
und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1997 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 94 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1996 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	43 561 047,22 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	26 518 182,17 DM
Summe Soll-Einnahmen	70 079 229,39 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	2 400 000,00 DM
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	994,15 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>72 478 235,24 DM</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	43 560 103,07 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	25 275 210,02 DM
(darin enthalten Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	0,00 DM)
Summe Soll-Ausgaben	68 835 313,09 DM
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	5 090 563,71 DM
	5 090 563,71 DM

- Abgang alter Haushaltsausgabereise Verwaltungshaushalt	0,00 DM	
Vermögenshaushalt	1 447 641,56 DM	1 447 641,56 DM
- Abgang alter Kassenausgabereise	0,00 DM	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		<u>72 478 235,24 DM</u>

etwaiger Unterschied  
bereinigte Soll-Einnahmen -  
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 DM

Gem. § 94 (2) GO NW wird der Beschluß über die Jahresrechnung 1996 und die Entlastung des Verbandsvorstehers hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 23. Dezember 1997

Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein  
Der Verbandsvorsteher  
Vogt

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 9

**20 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 10488377)

Das Sparkassenbuch Nr. 10488377 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 29. Dezember 1997

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 10

**21 Aufgebot  
eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 3542560)

Das nachstehend, von der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet: Nr. 3542560.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 22. April 1998 bei der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 6. Januar 1998

Stadtsparkasse  
Kaarst-Büttgen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 10

**22 Kraftloserklärung  
einer Sparurkunde**  
(Nr. 150132835)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 150132835 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 8. Januar 1998

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 10

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt - sind nur an die Bezirksregierung - Amtsblattstelle - Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr**

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum - 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. - nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach